

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisch Chro-||nicon Das ist/|| Beschreibung|| Der
Löblichen Vhralten|| Grafen zu Oldenburg vnd
Del-||menhorst/[et]c. Von welchen die jetzige|| Könige zu
Dennemarck vnd Hertzogen zu Holstein ...**

Hamelmannus, Hermannus

Oldenburg, 1599

VD16 H 407

Von Grafen Johan dem XI. Grafen Johans des X. Sohn. Das Achte Capittel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3532

Ander Theil des
den am 298. Blat vnd Antonius Blome / von ihme vermeldet haben.
Insonderheit hat er die beyden Heuser vnd Flecken Lüneborch vnd Bar-
tenstein gebawet / wie ihme die Liefflendische annales zeugnuß geben.

Von Grafen Johan dem XI. Grafen Johans
des X. Sohn.

Das Achte Capittel.



*Extitit undecimus par patri Marte Joannes
Nunc victus, versa nunc vice victor ovat.
Arma Giselbertus, Bremensis mysta, moveret
Quando olli, vietas datq; doletq; manus.*

Ropke.

Ropkenius sed eques, Comes & Welpensis eundem ut
Bello urgent, Martis, laude triumphat, opus.
Vita licet vitius fuerit fodata quibusdam,
Mors tamen heic animæ sat fuit æqua piæ.

Grhhaben zuvor angezeigt / daß Graff Johann dieses nahmens der X. mit seiner Gemahlin Freylein Mechtilden / geborner Gräffin zu Schladen / drey Söhne gezeuget / vnter denen hat der Elteste geheissen Johann / dieses nahmens der XI. welcher zur Ehe genommen hat / Freylein Margarethen / geborne Gräffin zur Lippe (wie Laurentius Michaelis bezeuget) vnd ihme von derselbigen geboren worden / drey Söhne / Graff Gerhart / Christian vnd Conradt / vnd eine Tochter / mit nahmen Jutta oder Judith / so Graff Rudolphen zu Diepholtz (dessen Schwester Freylein Cunigunda jetzt gedachten Graff Conradten hinwieder zur Ehe gehabt) ist vermehlet worden.

Daz ich aber Grafen Johan dem XI. drey Söhne zugeschrieben / darzu bewegt mich ein versiegelter Brief vom Jahre 1367. dem Kloster Blankenburg gegeben / der also anfehet : Omnibus præsentia visuris & audituris, Conradus (verstehet der erste dieses nahmens) Dei gratia Comes in Oldenborch salutem in Domino. Recognoscimus tenore præsentium firmiter protestando, quod de voluntate & pleno consensu dominæ Cunigundi uxoris nostræ legitimæ ac fratum nostrorum Gerhardi & Christiani, &c. Vnd was mehr nachfolget. Was aber diese beyden sonstigen gethan vnd aufgerichtet haben mögen / dauron habe ich weiter keine nachrichtung gefunden.

So viel sonstigen diesen Grafen Johan den XI. betrifft / ist zuvor erwähnet worden / daß er beneben seinem Bruder Grafen Christian / von Graff Otten dem I II. vber die Herrschafft Delmenhorst zu einem Erben eingesetzt worden / deren sie sich auch vngesehr vmb das Jahr Christi 1300. nach absterben ihres Vetttern / untersangen vnd angenommen. Es haben aber diese Gebrüdere / damit solche Herrschafften vnd Güter beysammen bleiben / vnd nicht zersplittet werden möchten / dieselbige über die vier vnd dreissig Jar (vieleicht auch noch lenger / da man Johanni Schiffshouwer / der die zeit vom Jahr 1292. anrechnet / folgen wil) in gesamt vnzertheit / vnd in grosser einigkeit besessen / vnd dorowegen auch mehres theils / weiln sie sich so sehr geliebet / vnd gern bey einander gewesen / bisweilen zu Delmenhorst / bisweilen zu Oldenburg / oder zu Jeddelohe / Westerburg / Borchvörde / Hude vnd Rastede (darnach es jnen gefallen) hausz gehalten / vnd ihre Gemahlin vnd Kinder bey sich gehabt.

Aus was vrsachen sie aber anno Christi 1334. anders sinnes geworden / vnd von einander gesetzet / ist mir unbewußt : Dann domahls Graff Christian seine eigene Haushaltung angefangen / ist ihme auch

(Dies)

(dieweil der dritte Bruder Graff Otto eine Geistliche Person) zu seiner unterhaltung/die Herrschafft Delmenhorst / auff vorhergehende unterhandlung/abgetreten vnd eingereumet/vnd hat dagegen der Elter Bruder Graff Johan/die Graffschafft Oldenburg/ mit ihren Zubehörungen vor sich vnd die seinen behalten. Jedoch hat er auch seinen Vetttern den andern Grafen zu Oldenburg / so von Grafen Johan dem IIII. emplossen vnd herkommen/ein stück dauon zukommen lassen müssen: Ob es aber Graff Johann der VII. oder VIII. oder dessen Söhne gewesen/ dauon kan ich nichts gewisses schreiben/ dieweil mir nirgent einige nachrichtung der zeit halber hierüber fürgekommen.

Es hat sich bey dieses Grafen Johans des XI. zeiten/ zwischen ihm / vnd Erzbischoffen Giselberto zu Bremen / gebornen Grafen zu Brunchhorst/ ein grosser unwill erhoben/ darüber sie auch endlich beiderseits ins Harnisch gebracht worden. Und unterstundt sich zwar der Erzbischoff / Graff Otten den IIII. (von deme hernacher gesagt werden sol) Grafen Johans Bruders Sohn mit list an sich zu bringen/ vnd von seinem Vetttern abwendig zumache/ aber Graff Otto merckte den possem/wolte sich dem Erzbischoffen nicht vertrauen/ sondern ist seinem Vetttern Graff Johan zugezogen. Die haben nun nicht allein aus ihrem eigenen Lande viele Leute zusammen gebracht/ sondern auch Herzog Wilhelm zu Lüneburg zu hülffe bekommen / seind dem Erzbischoffen entgegen gezogen/ wie sie aber im Jahr Christi 1315. beym Schlutter Siel zusammen getroffen/ hat der Erzbischoff das feldt behalten / vnd seind der Oldenburger vnd Lüneburger viel gefangen worden/ so sich hernacher mit 3000. Marck ranczioniren müssen.

Wie nun diß eine geraume zeit also hingestanden/ ist endlich die sache bengleigt vnd vertragen/ vnd gleichwol das Stedingerlandt bey der Herrschafft Delmenhorst geblieben / welches der Erzbischoff gern dauon abgezwackt/ vnd unter sich gebracht haben wolte. Damit aber dieser vertrag desto bestendiger sein mochte/ ist des Erzbischoffen Bruders Tochter/ Freulein Ludigart oder Armgart / Grafen Christiano dem V. (dieses Grafen Johans Brudern Sohn) vermehlet / vnd dadurch die getroffene transaction befestiget worden.

In seinem Alter vnd kurz vor seinem Tode / hat ihme ein Ritter/ Röpke von Westerholt genant/ mit hülffe vnd beystandt der Grafen von der Welpe vnd Bruchhausen zimlich zugesezett / auch ihm die Burg Schiffenborch oder Schwippenborch (jetzt Wardenborch geheissen) eingetragen / vnd als er noch andere vom Adel / nemlich Heinrichen von Bremen/ vnd Luder von der Hude / beyde Rittere/ an sich gehencket/ hat er Grafen Johan vnd seinen unterthanen grossen schaden zugefügt/ endlich mit seiner hülffe in die Stadt Oldenburg gefallen/ vñ hat vbel darinnen hauf gehalten.

Aber Graff Johan zündete die Stadt an ehlichen örtern an/ vnd mit hülffe seines Sohns Grafen Konradts / seiner Landsassen vnd Bürger
grief



grieff er die Feind an / die weil nun dieselbige ohne das vom Feind vnd Rauch vbel geplaget worden / wichen sie wiederumb aus der Stadt / denen folgte Graff Johann ganz wolgemutet nach / traffen zusammen auff der Eungeler Marsch / also daß Graff Johann das feldt behielte / vnd die Feinde die flucht geben musten / welches nach ehlicher meinung geschehen sein sol im Jahr Christi 1345. Wiewol Johannes Schiffshouwer / das Jahr Christi 1270. gesetzet hat.

Domals hat auff Grafen Johans seiten die Reuter geführet / Joss han von Mansingen Ritter / das Fußvolck aber Oltman von Beuerbecke / vnd ist Graff Johann dieser Feinde halber (deren auch viel gefangen genommen) hernacher weiters vnbemühet geblieben / Jeztgemelter heider vom Adel / nemlich Johans von Mansingen vnd Oltmans von Beuerbecke / wirdt auch noch in ehlichen versiegelten Briefen gedacht / de dato 1253. 1258. 1270. 1281. vnd 1287. daraus abzunehmen / daß es keine alte Geschlechter gewesen sein müssen.

Wiewol nun dieser Graff Johann / seine Ehliche Gemahlin / vnd solange er mit seinem Bruder Grafen Christian haußgehalten / sich mit derselbigen wol begangen vnd vertragen / auch ehliche Kinder gezeuget hatte / Dennoch da die Brüdere von einander gesetzet / vnd ihre abgesonderte Haushaltung angefangen / hat Graff Johann mehrestheils zu Rastede / als ein schlechter Haßzman / mit einer Benschlefferin sich geschleppt / sein Ehegemalin verstoßen (darüber er auch in des Erzbischoffs zu Bremen Bann gekommen) viele seiner Güter / sampt dem Lande zu Wührden / verpfendet / mit überflüssigen Hunden vnd Pferden / vnd allerhandt vnnützen Gesindlein das Geldt verzehret / vnd in Summa es endlich dahin gebracht / daß er sich ganz kümmerlich erhalten können. Dardurch seind seine / vnd seiner Gemahlin verwandte vnd Freunde bewogen worden / daß sie ihn gedrungen / seinen eltesten Sohn Grafen Conradien die Regierung abzutreten vnd einzureumten / damit er das ganze Landt nicht endlich in verderb bringen möchte. Dahin siehet auch das Rastedische Chronticon mit diesen worten: Successit in dominio Comes Iohannes filius Iuus , qui multis equis & canibus , & familia inutili , terram in paupertatem nimiam redigit.

Als er es nun eine zeitlang so wüst vnd wilde getrieben / ist ihm endlich eine Rewe ankommen / hat sich wiederumb zu seiner Gemahlin gefehret / alles oppiges lebendt abgeschaffet / vnd sich bis in seinen Todt hinfür allezeit ganz schlecht vnd eingezogen gehalten / Und ist also endlich seliglich entschlaffen / wie auch Hieronymus Henninges vnd Reusnerus in ihren Genealogiis auffgezeichnet haben.

Auff sein anhalten / seind zun zeiten des Abts zu Rastede Herrn Godschalci in gegenwart des Thymbdechants zu Bremen / Herrn Dietericci , die Gebeinte Grafen Hunonis vnd Guillæ , vnd ihres Sohns Grafen Friederichs / für dem Altar S. Iohannis Baptista auffgegraben / vnd

vnd wiederumb auffm Chor für dem hohen Altar zur Erden bestattu worden / vmb das Jahr Christi 1315. wie zuvor im 13. Capittel am 4.
Blat auch ist berühret worden.

So hat er auch S. Mariae Magdalenaæ Altar im Kloster zu Rastede
bauen / vnd von Nicolao Bischoffen zu Behrden (der dessen von Erz-
bischoffen Johanne zu Bremen bemächtiget) consecriren vnd weihen
lassen.

Vnd gedencket zwar das Rastedische Chronicon der obgesetzten trans-
lation mit diesen worten : Hic (verstehe Abt Godschalckus) etiam nobis
les reliquias fundatorum nostrorum Hunonis, Frederici & Villæ positas
ante altare Beati Iohannis Baptistæ sustulit, præsente Domino Thiderico
dicto de Lovvenborch Decano Bremensi, ac Comite Johanne de Olden-
borch, & multis militibus & honestis viris, ipsasq; reliquias in choro
ante summum altare cum maximo honore divinorum laudabiliter collo-
cavit.

Seiner freygebigkeit halber / gegen Kirchen / Klöster vnd Geistliche
Personen in den Stifften / habe ich auch viele nachrichtung gefunden
dann aus allerhandt Siegel vnd Briefen / so in den Jahren 1300, 1309,
1310, 1315, 1316, 1320, 1325, 1330, vnd 1334. (vnd also für der zeit / ehe dann
er ein solch ruchlosz leben angefangen) zu Delmenhorst datirt sein / ist
zusehen / daß er sampt seinem Bruder Graff Christian / den Klöstern
Hude / Blanckenburg / Rastede vnd andern viele Güter vnd Rente ver-
macht vnd geschencket / Ingleichen den München zu Bremen vnd Osna-
brügge jährliche Pächte aus etlichen Heusern in der Stadt Oldenburg
verschrieben / vnd die Termine durch die Stadt vnd das ganze Land
vergütet habe.

Vnd weiln Crantz in Metropoli lib. 5. cap. 57. diese wort sehet:
Iohanni de Delmenhorst Comiti, grandem debebat pecuniam, pro qua illi
avetiam ex decima provenientem accepit, das ist : Erzbischoff Johannes
zu Bremen / war Grafen Johan zu Delmenhorst eine grosse Summe
Geldes schuldig / dafür hat der Graff genommen den Habern / welchen
der Erzbischoff zum Zehenden auffzuheben hatte : Vnd aber gewiß ist
das jetztgedachter Erzbischoff Johannes / Anno Christi 1307. gekoren
vnd Anno 1327. gestorben / vnd also zun zeiten dieses Grafen Johans
gelebet hat / So lasse ich mich bedünken / daß solche wort auch von ihm
verstanden werden / vnd vielleicht die obgesetzte grosse Summa
Geldes an ihm von Grafen Otten dem dritten ver-
erbet sein müsse. Das sey also gesagt

von seinem lebendt vnd
absterben:

Bon



Von Grafen Christian dem III. vnd Grafen Otten/
Grafen Johans des X. Söhnen.

Das Neunde Capittel.



*Si Camœnarum celebris meretur
Fnter hos laudeis aliquis, profecto
His erit dignus mera Christianus*

Hicce Camœna.

*Quartus; in doctis animi Lyceis
Qui sui claustrum rudis expolivit
Sic, ut ob linguam satis eloquentem,*

Aonijq

M

Fontis